Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5054**
16. Wahlperiode (zu Drucksache 16/4664)
20. 04. 2007

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung (ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)
– Drucksache 16/4664 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetz selbst zu verankern, dass die KfW verpflichtet ist, die zur Erfüllung der Förderzwecke und zum Substanzerhalt erforderliche Summe von jährlich mindestens 590 Mio. Euro – entsprechend der Inflationsrate dynamisiert – aufzubringen.

Begründung

In der Gesetzesbegründung wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass zur Aufrechterhaltung der Substanz des Sondervermögens und der bisherigen Förderung in vollem Umfang mindestens 590 Mio. Euro jährlich erforderlich sind (S. 8, 9 u. 10 auf Bundestagsdrucksache 16/4664). Nach Auffassung des Bundesrates sollte diese Verpflichtung im Gesetz selbst eindeutig geregelt sein und nicht nur aus der Begründung bzw. aus dem gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs abzuschließenden Vertrag hervorgehen.

Durch die Geldentwertung werden immer größere Beträge zur Substanzerhaltung benötigt mit der Folge, dass die für Förderzwecke verfügbaren Mittel abnehmen. Der von der KfW aufzubringende Mindestbetrag ist daher entsprechend der Inflationsrate zu dynamisieren.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die vom Bundesrat geforderte Regelung wäre aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht, da die für den Substanzerhalt und die Fördertätigkeit des Sondervermögens erforderlichen Erträge von derzeit jährlich 590 Mio. Euro nicht allein durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe, sondern aus allen Vermögensbestandteilen des Sondervermögens (aus der Förderrücklage, dem Nachrangkapital und dem sonstigen Vermögen in und außerhalb der KfW) zu erwirtschaften sind. Im Gesetzentwurf zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Buchstabe a ist daher für den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe und dem Sondervermögen zu schließenden Vertrag festgelegt, dass eine Regelung für das der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe überlassene Kapital getroffen wird mit einer „Vergütung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau in einer Höhe, die es erlaubt, gemeinsam mit den übrigen Erträgen des Sondervermögens Substanz und Förderung in vollem Umfang sicherzustellen;“.

Im Gesetzentwurf wurde bewusst auf die Nennung eines konkreten Betrags verzichtet, da der für jährliche Förderung und Substanzerhalt erforderliche Betrag – abhängig von im Voraus nicht exakt vorherzusagenden wirtschaftlichen Begleitumständen wie etwa Zins- und Inflationsentwicklung – einer gewissen Dynamik unterliegt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333